

## Neues Stiftungsrecht und Vermögensteuer

Von Horst Hanke - 10.01.2000

„Wenn die Elite der Besitzungen grundlegende Entscheidungen im sozialpolitischen Rahmen erzwingen kann, dann darf man nach den Erfahrungen der Geschichte annehmen, dass diese gesellschaftliche Klasse weitergehen und sich auch enorme Steuervorteile zuschanzen wird. Denn durch die Jahrhunderte haben die herrschenden Klassen, Gruppen, politischen Cliques, Clans oder Eliten schlechthin stets äußerst scharfsinnige Sparsamkeit an den Tag gelegt, wenn es darum ging, Steuern zu vermeiden und sie statt dessen dem kleinen Mann aufzubürden.“

Dies schrieb der Amerikaner Ferdinand Lundberg, ein bürgerlicher Kritiker der gesellschaftlichen Zustände in den USA in seinem Buch „Die Reichen und die Superreichen“. Zudem stellte der Amerikaner Louis Eisenstein in einer Schrift „Die Ideologie der Besteuerung“ fest :“Da die Reichen ihr eigenes Wohlergehen mit dem der Gesellschaft insgesamt gleichsetzen, sind sie geneigt, sich selbst so leicht wie irgend möglich zu belasten...Man geht davon aus, dass die unteren Schichten schon ‚patriotisch‘ genug sein werden, dies zu akzeptieren.“

Als 1894 mit dem „Revenue Act“ versucht wurde, ein Bundesgesetz einzuführen, das die Einkommen von Privatpersonen und die Gewinne von Unternehmen besteuert, stiess dies auf den Widerstand der Finanzmagnaten. 1895 wurde das Vorhaben dann auch für „verfassungswidrig“ erklärt. Neben dem damaligen Stahlmilliardär Andrew Carnegie war John D. Rockefeller gegen jegliche Steuerlast. Als der Staat im Laufe der Zeit qualitativ neue Aufgaben im politischen und wirtschaftlichen System erhielt und dazu entsprechende finanzielle Mittel benötigte, wurden dann doch 1913 eine Einkommens- und Körperschaftssteuer, 1916 die Erbschafts- und 1924 die Schenkungssteuer eingeführt. Diese Steuern waren zunächst sehr niedrig und hatten eine kleine Progression. Bis 20 000 Dollar Jahreseinkommen betragen sie 1 Prozent und erreichten bei 500 000 Dollar mit 7 Prozent die Höchststufe. Später- vor allem während der beiden Weltkriege- wurden jedoch die Steuersätze bedeutend heraufgesetzt. So stieg der Höchstarif der Einkommenssteuer 1918 auf 77 und 1944 sogar auf 94 Prozent, bei der Erbschaftssteuer, bei der er bis 1929 zwischen 15 bis 20 Prozent gelegen hatte, erhöhte er sich 1944 auf 77 Prozent; bei der von den Unternehmen zu zahlenden Körperschaftssteuer, der 1932 bei 15 Prozent angelangt war, 1944 auf 53 Prozent.

Die Reichen und die Superreichen in den USA aber spürten von diesen exorbitanten Steuersätzen kaum etwas. Rockefeller und Carnegie hatten dafür gesorgt, dass das Steuergesetz von 1913 eine Steuerbefreiung für „wohltätige, religiöse und erzieherische“ Organisationen und Institutionen vorsah. Rockefeller, der wohl als erster amerikanischer Milliardär die ungeahnten Möglichkeiten für Steuermanipulationen und Finanztransaktionen durch Etablierung „gemeinnütziger“ Organisationen in Form von Stiftungen und Treuhandfonds erkannte, gründete 1913 die Rockefeller Foundation. Wie Pilze schossen seither Stiftungen aus dem Boden. Vor allem Familienkonzerne nutzten sie im Falle

anstehender Vererbung als Unternehmens-Form. Mehr als die Hälfte der amerikanischen Wirtschaftsgeschichte ist eine Geschichte von Stiftungen. Bereits in den 70er Jahren wurden einschließlich der ebenfalls steuerbegünstigten Treuhandfonds annähernd 30 000 "philantropische Einrichtungen" mit mehr als 30 Milliarden Dollar Aktiva gezählt. Den Kern bilden 33 Familien-Stiftungen, die von Rockefeller, Ford, Mellon und anderen Multimilliardären. Heute wird in den USA der so genannte Dritte Sektor neben Staat und Markt mit über 11 Prozent durch gemeinnützige Stiftungen finanziert. In Deutschland, wo zwei Weltkriege und zwei Hyperinflationen die breitere Bildung entsprechend großer Privatvermögen behinderte und eine gemeinwohlorientierte Bürgerkultur nach wie vor in den Kinderschuhen steckt, wird bei der Drittsektorfinanzierung durch Stiftungen lediglich 3 Prozent erreicht. Im internationalen Vergleich fällt auf, dass deutsche Stiftungen nur 3 Prozent der Einnahmen aus Spenden erzielen, 64 Prozent aus öffentlichen Zuwendungen. Im „Rest der Welt“ beträgt der Anteil der Spenden 11 Prozent, Steuergelder machen 42 Prozent aus.

Trotz massiver Bemühungen, bei denen die FDP einen maßgeblichen Anteil hatte und hat, blieb das Stiftungswesen in Deutschland unterentwickelt. Nach wie vor fehlt eine bundesweite Regelung, die das geltende zersplitterte zum Teil aus Kaisers Zeiten stammende Landesrecht vereinheitlicht und vereinfacht. In der DDR bzw. in der SBZ waren nach 1945 die Stiftungen zunächst ganz abgeschafft worden und Institutionen wie die Zeiss-Stiftung als typische Einrichtungen des Kapitalismus zur „Versöhnung von Arbeit und Kapital“ angegriffen worden. Nachdem bald die wirtschaftliche Schädigung begriffen wurde, beeilte man sich bei der Novellierung des Zivilrechts in den 70er Jahren, das Institut der Stiftung wieder vorzusehen.

Nun ist in der BRD ein Gesetzesentwurf der Koalition die Stiftungen betreffend inzwischen in erster Lesung im Bundestag beraten worden. Danach soll der Katalog der Stiftungszwecke Wissenschaft, Kultur, Ökologie, Kirche, Sport und Entwicklungshilfe umfassen. Spenden bis zu 40 000 DM -oder wahlweise 10 Prozent des Einkommens- sollen steuerfrei sein. Freibeträge sind bei der Erbschaftsteuer ebenso vorgesehen wie bei Spenden aus dem Betriebsvermögen einer Firma. Den Protagonisten der Stiftungen, wie dem Vorstandschef der Stiftung des Medienkonzerns Bertelsmann, Mark Wössner reicht das nicht. Um den Frühling einer neuen Stiftungskultur und die Entwicklung einer engagierten Bürgergesellschaft im Sinne von Antje Vollmer in Deutschland zu erreichen, müßte man den Stiftungsgedanken mit Freibeträgen von 20 Prozent des Einkommens fördern. Außerdem: „Mit Freibeträgen von 40 000 Mark wird kaum eine neue Welt geschaffen.“

Im Dezember vergangenen Jahres hatte die Bertelsmann-Stiftung zusammen mit dem „Maeceneta Institut für Dritter-Sektor-Forschung“ zu einer Pressekonferenz eingeladen, wo der Chef des Instituts, Rupert Graf Strachwitz unterstrich. „Politik, Medien und Öffentlichkeit sehen Stiftungen immer noch in erster Linie unter finanziellen und steuerlichen Aspekten. In Wirklichkeit leisten sie gemeinsam mit den Vereinen einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer modernen Zivilgesellschaft.“ Und der

Vertreter des Kulturkreises der deutschen Wirtschaft, Freiherr von Löffelholz meinte, unser Menschenbild, zu sehr auf den „homo oeconomicus“ ausgerichtet sehe den Bürger nur als Konsumenten und Gewinnmaximierer. In Wahrheit gebe es viele Wohlhabende, die gern Gutes tun würden. Nun ja. Da sind dann jene, die einem Parteivorsitzenden eine Schweigeverpflichtung abverlangen und jene, die „Gutes“ tun und viel darüber reden. Es ist auf den ersten Blick recht eigenartig, daß gerade die Spitzenverdiener, die fortgesetzt über zu hohe Steuern lamentieren und alle Winkelzüge des Steuerrechts nutzen, um sich arm zu rechnen, nach Ansicht der Stiftungspropagandisten alles unternehmen wollen, um ihr Kapital in für die Gesellschaft nützliche, also „gemeinnützige „Vorhaben zu investieren.

Wenn nun die Begleitmusik für das neue Stiftungsrecht „Zivilgesellschaft, Bürgergesellschaft“ tönt - dabei muß man ausdrücklich solche Worte der Initiatorin und Vorsitzenden der parteiübergreifenden Theodor-Heuss-Stiftung Dr. Hildegard Hamm-Brücher „Laßt die Bürgergesellschaft wachsen“ Plädoyer für eine Reform der Demokratie“ ausnehmen- sollte man sich die Autoren ansehen. Die staatstragenden Kräfte haben schon lange erkannt, das sich hinter diesen Parolen verbergen läßt, dass der Staat auf wichtigen Gebieten immer weniger leisten kann und gerade bei Kultur und Sozialausgaben der Rotstift massiv regiert. „Wir werden unsere Ansprüche überdenken und mehr Verantwortung übernehmen müssen“ Mit diesen Worten in seiner Neujahrsansprache hat Bundeskanzler Gerhard Schröder hoffentlich insbesondere auch die Reichen und die Superreichen in Deutschland gemeint.

Wissenschaft, Bildung, Kultur sind Bereiche, in denen sich nun Stiftungen verstärkt engagieren sollen. Und zwar Stiftungen als Institutionen, die nicht mehr demokratisch etwa durch Wahlen kontrolliert werden, sondern nur ihren Geldgebern gegenüber verantwortlich sind. Und wenn nun von Herrn Wössner gefordert wird, daß „Stiftungen zu großer Transparenz und umfänglicher Berichterstattung verpflichtet werden sollen“ (Berliner Zeitung v. 15. Dezember 99), dann weiß man aus den Bestimmungen des Parteiengesetzes und z.B. der Praxis der Schwarzkonten der CDU, wie so etwas umgangen wird.

Es gilt im modernen Staat das Steuerprinzip: Alle, die Vorteile des Staates genießen, müssen Steuern zahlen. Würde man sich auf „wohltätige“ Stifter beschränken, so würde das Steuerprinzip durch das Almosenprinzip des 19. Jahrhunderts ersetzt und der Rückentwicklung des modernen Staates Vorschub geleistet. Jede Universität in den USA, die als Stiftungsuniversität des einflußreichsten Konzernherren vor Ort errichtet wurde, kann ein Lied davon singen. In Deutschland brauchen wir gewiß nicht private Stiftungsuniversitäten nach amerikanischen Vorbild.

Die Möglichkeiten, privates Kapital im breiten Umfang für Zwecke des gesellschaftlichen Gemeinwohls einzusetzen, sind in der Tat in Deutschland nicht ausgeschöpft. Steuervergünstigungen sind akzeptabel, wenn der Stiftungszweck eindeutig umrissen und dauerhaft garantiert ist. Aber es muß verhindert werden, dass die Reichen und die Superreichen ihr Vermögen nur in eine andere

Rechtsform gießen, um weiterhin ihre persönlichen Zwecke, nun noch mit Steuervergünstigungen verfolgen können.

Nun gibt es nicht wenige, die Stiftungskapital als Ersatz für eine Vermögenssteuer verstanden wissen wollen. Auch führende SPD-Mitglieder, wie z.B. Wolfgang Clement gehören dazu. Und der finanzpolitische Sprecher der Grünen im Bundestag meinte lt. Süddeutschen Zeitung vom 5.10.99:

“Das ist unsere Alternative zur unseligen Debatte in der SPD über eine Vermögenssteuer“

Ein solches Konzept legt seinen Mangel schon allein angesichts der Größenordnungen offen.

Erweiterte Steuerbegünstigungen für Stiftungen kosten den Staat zunächst Geld in Form von Steuermindereinnahmen. Wieviel ein verbessertes Stiftungsrecht per Saldo einbringt, ist kaum abschätzbar. Experten rechnen mit nicht mehr als 1 Mrd. Mark. Demgegenüber ist bekannt, wenn in Deutschland Steuern auf Vermögen auf dem Niveau der USA, Kanadas oder Japans erhoben würden, man mit Mehreinnahmen von ca. 80 Mrd. Mark pro Jahr erwarten könnte.

Allerdings tönt es immer wieder: “Die Vermögenssteuer sei verfassungswidrig (hatten wir das nicht schon einmal in den USA ?), ihre hohen Verwaltungskosten frassen ihre Einnahmen auf, sie fördere die Kapitalflucht und schade der Wirtschaft.“ Einer ernsthaften Prüfung halten diese Argumente nicht stand.

- Eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer ist verfassungskonform
- Der Verwaltungsaufwand der Vermögenssteuer liegt nach Berechnungen von Experten deutlich unter 10 Prozent der Einnahmen
- In allen anderen größeren Industrieländern gibt es weitaus höhere Vermögenssteuern. Deutschland betreibt hier eindeutig ein Steuerdumping. Das Kapitalflucht-Argument ist gegenstandslos.
- Eine Vermögenssteuer auf dem Niveau, ehe die schwarz-gelbe Koalition sie im Interesse der Reichen und Superreichen abschaffte, würde mindestens 15 Mrd. Mark pro anno bringen. Das ist deutlich mehr als der umstrittene Teil des Sparpakets mit 10 Mrd. Mark. Bei einer zusätzlichen Vermögensabgabe könnte der Betrag vervielfacht werden.
- Die Steuer träfe nur rund 1,5 Prozent der Bevölkerung. Ihre wirtschaftlichen Effekte sind daher keineswegs mit einer allgemeinen Steuererhöhung gleichzusetzen, wie sie z.B. mit der Erhöhung der Mineralölsteuer verbunden ist.
- Eine Vermögenssteuer kann allein von der Rot-Grünen Koalition beschlossen werden. Sie bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates.

Betrachten wir diese Aussagen etwas näher.

Das inländische Gesamtvermögen der Bundesrepublik Deutschland, also Betriebs- plus Privatvermögen ist aus den Zahlen der offiziellen Statistik, der Bundesbank, der Bundesregierung, des DIW, des WSI auf ca. 23 Billionen Mark zu veranschlagen. Das Vermögen ist jedoch sehr ungleich verteilt. Die oberen 5 Prozent der Haushalte verfügen über ca. 30 Prozent des Geldvermögens, die oberen 10 Prozent über rd. 40 Prozent des Immobilienvermögens. Die Einkommen aus Vermögen

wuchsen in den 90er Jahren mehr als doppelt so rasch wie die Einkommen aus abhängiger Beschäftigung.

Die Vermögensteuer ist eine Besitzsteuer, die 1996 nur ca. 3 Prozent der Steuerpflichtigen traf. Anders als bei der Lohn-, Mehrwert-, oder der Mineralölsteuer ist die übergroße Bevölkerungsmehrheit von ihr nicht betroffen. Wenn die Vermögensteuern steigen, könnten die Massensteuern und die Sozialabgaben gesenkt werden. Oftmals wird von Unternehmerseite das Argument vorgebracht, daß eine Doppelbelastung durch die Vermögensteuer eintrete. Vermögen seien ja bereits durch die Einkommensteuer belastet. In der Wirklichkeit verhält es sich jedoch völlig anders. Die Vermögen der Reichen und Superreichen werden in der Regel weit geringer besteuert als Einkommen aus Lohnarbeit. Durch Nutzung von Abschreibungsmöglichkeiten rechnet man sich arm, für die Einkommensteuer bleibt kaum was übrig.

Wertsteigerungen wie z.B. Veräußerungsgewinne bei Immobilien und Aktien müssen bei längerfristiger Anlage überhaupt nicht versteuert werden. Bei großen Vermögen ist Steuerhinterziehung die Regel.

Unternehmervvertreter bringen auch das Argument vor, Vermögen dürfe darum nicht besteuert werden, da es aus bereits besteuerten Einkommen gebildet werde. Nach dieser „Logik“ könnte man auf jegliche Besteuerung verzichten.

Geringe oder gar keine Steuern auf Vermögen verstoßen gegen das wirtschaftliche Leistungsprinzip. Vermögen müssen höher versteuert werden, um Sozialabgaben und Steuern auf Arbeit und unternehmerische Leistung bei produktivem Kapital senken zu können. Das wäre ein echter Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Das unternehmernahe Forschungsinstitut RWI stellte 1996 im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Aufgabe der Vermögensteuer 1996 fest: „Mit der geplanten Aufgabe der Vermögensteuer begibt sich die Steuerpolitik für die Zukunft nicht unbedeutender Handlungsspielräume; diese sind aber erforderlich, um die um die ökonomisch problematische Belastung der deutschen Volkswirtschaft mit bei der Einkommensentstehung anfallenden. Steuern...stärker zu reduzieren.“

Wer pauschal argumentiert, das Bundesverfassungsgericht habe die Vermögensteuer für verfassungswidrig erklärt, sagt nicht die Wahrheit. Das BVerfG hat nur in einem Punkt Nachbesserungen des alten Vermögensgesetzes verlangt. Dies betrifft die Ungleichbehandlung von Immobilienvermögen und sonstigen Vermögenswerten. Immobilien wurden nämlich bislang mit dem sog. „Einheitswert“ ,der nur ca. 5-15 Prozent des Verkehrswertes bewertet.

Da Schulden vom Vermögen abzugsfähig waren kam es zu absurden Verhältnissen. Geldvermögen wurden besteuert, gleichzeitig blieben Immobilien mit einem Vielfachen des Wertes steuerfrei. Kurios ist auch, dass das alte Vermögensgesetz weiterhin besteht, jedoch wegen fehlender Bewertungsregeln nicht mehr vollziehbar ist. Es ist -abgesehen von einigen Nachbesserungen- verfassungskonform Nicht selten wird behauptet, eine Vermögensteuer dürfe keine höhere Steuerbelastung als annähernd 50 Prozent zulassen. Jedoch Reiche und Superreiche, deren reale Steuerlast über 50 Prozent liegt, gibt

es kaum. Theo Waigel ließ 1996 verlautbaren, dass nur 0,1 Prozent der Steuerzahler diese Grenze erreichen (BT-Drs.13/135; S. 12052) Die durchschnittliche reale Steuerquote der im DAX zusammengefassten 30 größten Aktiengesellschaften liegt bereits seit 1993 unter 35 Prozent. Bei einer Wiederbelebung der Vermögensteuer mit Steuersätzen von 0,6 bzw. 1 Prozent wären nach Modellrechnungen mit über 20 Mrd. DM im Jahre 2001 zu rechnen.

Vertreter der Unternehmerverbände sprechen gern von einer massenhaften Kapital- und Steuerflucht im Falle der Wiedereinführung der Vermögensteuer. Auch Vertreter der Grünen, wie Oskar Metzger reden davon. Eine solche Argumentation übersieht geflissentlich, dass der größte Teil der Vermögen aus Immobilien besteht. Zudem wäre eine Vermögensteuer für einen ausländischen Investor kaum von Bedeutung. Lohnniveau, Lohnnebenkosten, Kapitalkosten, gesetzliche Auflagen haben ein weitaus größeres Gewicht.

Zudem liegen Steuern auf Vermögen wie Grundsteuer, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer in allen übrigen Industriestaaten höher als in Deutschland. Nach der OECD-Statistik betragen sie in den USA, Japan, Großbritannien und Kanada 3-4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, in Italien und Frankreich bei rd. 2,5 Prozent und in fast allen übrigen Ländern Europas rd. 2 Prozent des BIP. In Deutschland liegt der Vergleichswert bei 0,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Auch nach einer Wiedereinführung der Vermögensteuer läge er weit unter dem Niveau der anderen Länder. Würde die Vermögensteuer auf das Niveau der USA, Kanadas oder Japans gehoben, dann hätte man Mehreinnahmen von rd. 80 Mrd. Mark pro Jahr zu erwarten. Deutschland, bzw. das deutsche Kapital betreibt also eindeutig Steuerdumping!

Es liegt auf der Hand: Stiftungen und Vermögen und dessen Besteuerung sind eng miteinander verflochten Summa sumarum: manches spricht für ein neues Stiftungsrecht. Wer dies jedoch als Ersatz für eine Vermögensteuer verkauft, betreibt einen Etikettenschwindel.

*(Der Autor ist Mitglied der Arbeitsgruppe Wirtschaftspolitik beim Parteivorstand der PDS. Auf Anregung und mit Unterstützung von Dr. Hildegard Hamm-Brücher promovierte er zum Thema Stiftungen)*